

Vertrag über die Pächtergesellschaft Dorfstadt

Die Pächtergesellschaft Dorfstadt, besteht aus

Herrn Walter Waidmann, Jänergasse 16, Dorfstadt,
Herrn Theo Trapper, Fallentstieg 12, Dorfstadt,
Herr Knut Kanzel, Dohnenstrich 5, Dorfstadt

als Mitpächter
und

Herrn Franz Fuchs, Am Bau 17, Dorfstadt,
Herrn Walter Wolf, Im Rudel 6, Dorfstadt

als Inhaber eine entgeltlicher Jagderlaubnisscheine

- nachfolgend auch Partner/Gesellschafter 1-5-

Die Partner vereinbaren zur Bejagung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dorfstadt ab sofort bis zum Ende des Jagdpachtvertrags (aktuell 31.3.2014) folgendes:

§ 1

Gesellschaftszweck/Laufzeit

Die Partner bilden eine BGB-Gesellschaft, die von den Mitpächtern gemeinschaftlich vertreten wird.

Gesellschaftszweck ist die gemeinsame Jagdausübung und Hege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dorfstadt auf Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Jagdpachtvertrags. Die Partner haben sich nach den Grundsätzen dieses Jagdpachtvertrags zu richten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gesellschaft schaden und dem guten Einvernehmen untereinander und mit der Jagdgenossenschaft Dorfstadt hinderlich sein kann.

Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Dauer des Jagdpachtvertrags, aktuell bis zum 31.3.2020. Der Gesellschaftsvertrag verlängert sich, sofern die Mitpächter in gleicher personeller Konstellation auch den Jagdpachtvertrag verlängern. Die Mitpächter können durch einstimmigen Beschluss einen Jagderlaubnisscheininhaber mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.3. eines Jagdjahres aus der Gesellschaft ausschließen und den Jagderlaubnisschein widerrufen, ohne dass es eines wichtigen Grundes bedarf. Es steht ihnen gleichfalls zu, mit einstimmigem Beschluss weitere Jagderlaubnisscheininhaber in die Gesellschaft aufzunehmen.

§ 2

Gesellschaftsbeiträge

Jeder Gesellschafter ist mit einem Anteil von 1/5 am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

Die Partner zu 1. bis 3. zahlen zum 1. 3. eines Jagdjahres pro Kopf einen Pachtanteil mit Wildschadenspauschale und Jagdsteuer von je 1/4 in die Jagdkasse auf dem Konto

Kreditinstitut:
KtoNr.
BLZ

ein. Die Partner zu 4. und 5. zahlen pro Kopf 1/8 der Jahrespacht und erbringen für die verbleibende Kostenbeteiligung folgende Leistungen:

Fallwildver- und entsorgung,
Fütterung in Notzeiten,
Unterhalten der Kurrungen,
Bau jagdlicher Einrichtungen,
Bestellung der Wildäcker,
Hundehaltung,
Organisatorische Abwicklung von Wildschadensmeldungen,
Laufende Information über alle Vorgänge im Revier.

Aufwendungen für Ansprüche Dritter, z.B. auf Wildschadensersatz, für Hegemaßnahmen, jagdliche Einrichtungen u.ä., die zu etwaigen unterjährigen Nachzahlungen führen, tragen die Partner zu gleichen Teilen.

Kommt ein Partner mit seiner Zahlungspflicht länger als zwei Wochen in Verzug, so kann er durch einstimmigen Beschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 3

Gesellschafterversammlungen

Versammlungen der Partner, bei denen regelmäßig zu erscheinen ist, werden an jedem ersten Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr im Kammerkrug/Dorfstadt abgehalten, wobei

Planungen des Abschusses,
Kassenangelegenheiten,
Gemeinschaftsjagden,
Revierarbeiten und
sonstige Angelegenheiten

besprochen und geregelt werden. Einer besonderen Ladung bedarf es nicht. Besondere Versammlungen müssen aber einberufen werden, sofern dies ein Gesellschafter verlangt. Es gilt eine Ladungsfrist von 2 Wochen bei Ladung mittels Einschreiben, Fax oder e-mail. Die Versammlung ist immer beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitpächter erschienen sind.

Stimmberechtigt sind alle Gesellschafter, unabhängig vom Gesellschaftsbeitrag, sofern kein Sonderstimmrecht der Mitpächter vereinbart ist. Über das Außenverhältnis der Mitpächter gegenüber der Jagdgenossenschaft, bei Wildschäden oder gegenüber Dritten, z.B. bei Rechtsstreitigkeiten wg. Störung des Jagdbetriebs, entscheiden ausschließlich die Jagdpächter.

Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmübertragungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für folgende Beschlüsse setzen die Partner Einstimmigkeit voraus:

- Wahl des Vorsitzenden und des Kassenwartes
-
-

Über die Versammlungen ist ein kurzes Ergebnisprotokoll anzufertigen und im Revierbuch festzuhalten.

§ 3

Jagdausübung

Die Abschussplanung erfolgt aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses, der vom Vorsitzenden entworfen und zur Abstimmung gestellt wird. Zu Beginn des Jagdjahres wird der planmäßige Abschuss für Reh- und Damwild gleichberechtigt auf die Gesellschafter verteilt. Wer bis zum nachfolgend festgesetzten Datum seinen Abschuss des jeweiligen Wildes und Geschlechts nicht erfüllt hat, muss ihn für die Allgemeinheit freigeben.

Rehböcke: 16.9.
Ricken und Kitze: 1.12.
Damhirsche: 1.1.
Kahlwild: 1.1.

Vor Beginn der Damwildjagd werden die Hirsche auf die Gesellschafter verteilt. Wer bis zum 1. Januar seinen Abschuss nicht erfüllt hat, muss ihn für die Allgemeinheit freigeben.

Wer ins Revier fährt, der meldet sich vorher beim Gesellschafter zu 4. an und hinterlässt bei dessen Abwesenheit am schwarzen Brett eine Nachricht über den bejagten Revierteil und die von ihm genutzte jagdliche Einrichtung.

Das Revier ist zur Bockjagd in fünf Pirschbezirke aufgeteilt, die aus der anliegenden Karte ersichtlich sind. Vom 1.5. – 1.8. jeden Jahres dürfen die Gesellschafter nur in den zu Beginn des Jagdjahres festgelegten Pirschbezirken jagen. Die Zuweisung wechselt nach einem Rotationsprinzip.

Jeder Gesellschafter darf außerhalb dieses Zeitraums im gesamten Revier frei jagen. Jagdgäste dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden eingeladen und mitgenommen werden.

Die Lage der Kurrungen ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Revierplan. Eine Anlage wilder Kurrungen ist unzulässig.

§ 4

Berichtspflicht/Abrechnung

Jeder Jäger ist gehalten, über die von ihm getätigten Abschüsse Buch zu führen. Hierzu zählt auch Raubwild und Raubzeug. Bei Jagdgästen trifft den einladenden Gesellschafter die Berichtspflicht. Monatlich, bei der Zusammenkunft sind die vorgefertigten Formulare abzugeben und auch entsprechend die Wildpreise beim Kassensführer abzurechnen. Hierzu wird verwiesen auf § 8.

Jedes erlegte Stück Rehwild, Damwild und Schwarzwild muss sofort, spätestens innerhalb von 24 Stunden, beim Vorsitzenden telefonisch oder per e-mail gemeldet werden. Jeder ist für sein erlegtes Stück selbst verantwortlich. Er muss es versorgen und verwerten.

Folgende Beträge sind in die Jagdkasse einzuzahlen:

1. Rehwild	EUR	je Kilo
2. Damwild	EUR	je Kilo
3. Schwarzwild	EUR	je Kilo

Bei erlegten brunftigen Hirschen und rauschigem Schwarzwild ist nur der erzielte Betrag in die Kasse zu zahlen. Frischlinge zählen ab 10 kg.

§ 5

Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

Die Gesellschaft führt eine Einnahmen- und Überschussrechnung. Zum 31.3. eines Jagdjahres erfolgt der Jahresabschluss, auf dessen Grundlage über Investitionsmaßnahmen im Revier, Ausschüttungen oder Nachschüsse beschlossen wird.

§ 6

Die Gesellschaft bestimmt folgende Amtsträger auf Dauer der Gesellschaft:

Vorsitzender
Kassenwart

Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zur laufenden Geschäftsführung befugt, bei der Vertretung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, kann Untervollmachten erteilen und einzelne Aufgaben an Dritte übertragen. Der Kassenwart führt die Jagdkasse und erstattet der Gesellschafterversammlung innerhalb von einem Monat nach Ende des Jagdjahres den Kassenbericht.

Vorsitzender und Kassenwart haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Darüber hinaus sind sie ehrenamtlich tätig.

§ 7

Erlischt der Jagdpachtvertrag gegenüber einem der Mitpächter, so scheidet dieser auch automatisch aus der Gesellschaft aus, die mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Gleiches gilt für den Todesfall eines Gesellschafters. Etwaige Erben haben insofern kein Eintrittrecht.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird diese mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Sein Gesellschaftsanteil wächst den verbleibenden Mitpächtern an. Dem ausscheidenden Gesellschafter, im Todesfall seinen Erben, steht eine Abgeltung seines Anteils an der Jagdkasse und den jagdlichen Einrichtungen zu, sofern kein strafweiser Ausschluss erfolgt. In diesem Fall scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft mit einer reduzierten Abfindung in Höhe von 50 % seines Anteils aus.

§ 8

Strafordnung

Die Unterzeichneten verpflichten sich, diesen Vertrag und den zugrunde liegenden Jagdpachtvertrag und die gemeinsam mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse gewissenhaft zu beachten und sich im Falle der Zuwiderhandlung nachstehender Strafen zu unterwerfen:

- a) Im Erstfalle eines Verstoßes EUR 50,- in die Jagdkasse zu zahlen
- b) Im Zweitfalle eines Verstoßes EUR 100,- in die Jagdkasse zu zahlen
- c) Im Drittfalle eines Verstoßes oder bei erheblichen Treuepflichtverstößen, z.B. der eigenmächtigen Einladung von Jagdgästen, kann ein sofortiger Ausschluss aus dem Vertragsverhältnis und zwar unter Verzicht auf die weitere Ausübung des Jagdrechts unter Verzicht auf jeglichen Anspruch.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über Versehen oder Verstoß und Strafe, wobei dem jeweils betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht.

§ 9 Schiedsklausel

a.

Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder über seine Gültigkeit werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsrichter endgültig entschieden. Es gilt deutsches Recht.

b.

Als Schiedsrichter bestimmen die Parteien einvernehmlich:

Paul Schäfer, Dorfstraße 14, Hinzdorf

c.

Die Einberufung des Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes der Klagepartei an den Schiedsrichter.

Der Schriftsatz hat folgenden Mindestinhalt:

Die Parteien des Schiedsverfahrens.

Den Sachverhalt auf Grund dessen ein Schiedsverfahren erfolgen soll.

Einen konkreten Antrag.

d.

Der Schiedsrichter stellt die Einberufungsschrift unverzüglich nach Erhalt an die Beklagtenpartei zu und beraumt mit gleicher Post innerhalb von einer Woche einen Schiedstermin an, zu dem beide Parteien persönlich zu laden sind. Wahlweise ist ein schriftliches Verfahren möglich. Zwischen der Ladung zum Schiedstermin und seiner Durchführung muss mindestens eine Frist von drei Tagen liegen.

e.

Bis zum etwaigen Schiedstermin kann die beklagte Partei zum Antrag schriftlich Stellung nehmen.

f.

Im Schiedstermin stellt der Schiedsrichter fest, ob der Sachverhalt noch weiterer schriftsätzlicher Aufklärung bedarf und gegebenenfalls Beweisantritte verfolgt werden müssen. Gegebenenfalls macht der Schiedsrichter entsprechende Auflagen an die Parteien. Die darin enthaltenen Fristen sind Notfristen und können nicht verlängert werden.

g.

Der Schiedsrichtervorschuss ist auf eine volle Gebühr gemäß RVG, höchstens jedoch € 3000,- pro Partei begrenzt.

h.

Im Übrigen, insbesondere für die Hinterlegung des Schiedsspruchs gilt die Schiedsgerichtsordnung gemäß § 1025 ff ZPO, die hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.

§ 10 Verschiedenes

Änderungen dieser Jagdordnung können nur durch Beschluss aller Gesellschafter erfolgen. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

Dorfstadt den 1. April